



**Formulierte Initiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung «Fairness-Initiative»**

**Kurzinformation**

Seit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes und der Einführung der neuen Pflegefinanzierung im Jahre 2011 müssen die Gemeinden mehr an Pflegekostenbeiträgen leisten, was gleichzeitig den Anteil der benötigten Ergänzungsleistungen (EL) für pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner reduziert. Von dieser Reduktion profitiert der Kanton sehr viel stärker als die Gemeinden, da die EL-Kosten bis anhin zu zwei Dritteln vom Kanton getragen werden. Der Kanton hatte damals den Gemeinden versprochen und mit ihnen vereinbart, die gesparten Millionen als Ausgleich für den Mehraufwand zurück zu erstatten. Für die Jahre 2011–2015 belaufen sich die Beträge auf CHF 45 Mio., wobei der Landrat am 28. Januar 2016 beschloss, den Gemeinden «einmalig und abschliessend» nur CHF 15 Mio. auszurichten. Zur Begründung machte er seine schlechtere Finanzlage geltend. Gleichzeitig hat der Landrat das Ergänzungsleistungsgesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz angepasst, sodass das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden für die Zukunft, das heisst ab 2016 wieder hergestellt ist.

Die vorliegende Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder-)Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Sie fordert den gerechten Ausgleich der von den Gemeinden zu Gunsten der EL-Kasse und damit zugunsten des Kantons geleisteten Zahlungen an die Pflegeleistungen von Personen in Heimen. Neben den monetären Forderungen von CHF 30 Mio. (Anteil Liestal: CHF 1.49 Mio.) bezweckt die vorliegende Fairness-Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden. Das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

**Anträge**

1. Der Einwohnerrat beschliesst, die formulierte Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung «Fairness-Initiative» (Initiativtext im Anhang) gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gemeindegesetzes zu unterstützen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.
3. Federführend ist die Gemeinde Reinach.

---

Liestal, 12. April 2016

Für den Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident

Lukas Ott

Der Stadtverwalter

Benedikt Minzer

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie werden durch Bund, Kantone und – je nach kantonalem Recht – teilweise durch Gemeinden mit Steuermitteln finanziert.

Im Kanton Basel-Landschaft bestand bis Ende 2015 (beziehungsweise bis zum Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016) die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen tragen. Mit der Einführung der Pflegefinanzierung im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt: Die Gemeinden hatten neu die Differenz zwischen den effektiv anfallenden Kosten der Pflege und den Leistungen der Krankenkassen zu übernehmen.

Diese (neuen) Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung beziehungsweise zu einem Rückgang der Ergänzungsleistungen. Davon profitierte in erster Linie der Kanton, zumal dieser gemäss geltendem kantonalem Recht den grösseren Teil der Ergänzungsleistungen zu übernehmen hatte. Dies wurde auch vom Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur «Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung (2010-293)» wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen hätten und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden. Die regierungsrätliche Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln.

Der Rückerstattungsanspruch erwies sich als unbestritten. Mit der KKAF wurde vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sodann aufgrund der effektiv geleisteten Zahlungen ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011–2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten. Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren: «Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton den Gemeinden für die in den Jahren 2011 bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden, eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden. [...] Budgetieren Sie diesen Ertrag unter dem Konto 9300.4631.»

Für das Jahr 2015 haben die Gemeinden und der Kanton eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.

Aufgrund der geltend gemachten prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 jedoch beschlossen, auf eine unmittelbare Ausgleichszahlung zu verzichten. In einem sogenannten «Letter of Intent» hatte er am 5. November 2015 gegenüber den Gemeinden «bei gegebener Gesundung der Kantonsfinanzen» eine Kompensation der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung in Aussicht gestellt.

Somit stand für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt CHF 45 Mio. für den Ausgleich für die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011–2015 zu leisten habe; einzig der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen.

Am 28. Januar 2016 wurde vom Landrat jedoch folgendermassen beschlossen: «Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.» Zudem wurde das Ergänzungsleistungsgesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz angepasst, sodass das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden für die Zukunft, das heisst ab 2016 wieder hergestellt sein sollte.

## **2. Lösungsvorschlag / Ziele der Initiative**

Der Kanton hat somit auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Vereinbarungen und Zusicherungen nun nicht zurückerstatten. Die vorliegende Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder)-Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Sie fordert den gerechten Ausgleich der von den Gemeinden zu Gunsten der EL-Kasse und damit zugunsten des Kantons geleisteten Zahlungen an die Pflegeleistungen von Personen in Heimen. In Anbetracht der geltend gemachten prekären finanziellen Situation des Kantons müssen diese Zahlungen jedoch nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

Neben den monetären Forderungen bezweckt die vorliegende Fairness-Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden. Das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Für die beteiligten Gemeinden ist es ein Gebot der Fairness, dass Vertragspartner darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann, und dass Zusicherungen eingehalten werden – selbst wenn sich die finanzielle Situation des Kantons zwischenzeitlich verschlechtert hat. Am Bestand der Schuld ändert sich dadurch selbstverständlich nichts. Zudem wird durch diese «Einsparung» lediglich die Situation des Kantons und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt.

## **3. Termine**

Die Fairness-Initiative wird am 23. April 2016 an der «Tagsatzung» vorgestellt. Die Frist für den Entscheid betreffend die Unterstützung der Gemeindeinitiative durch die Gemeindeversammlungen respektive die Einwohnerräte endet Ende Juni 2016 (eine entsprechende Mitteilung erfolgt an die federführende Gemeinde Reinach). Die Übergabe der Fairness-Initiative an den Kanton durch die Gemeinde Reinach erfolgt im Juli 2016.

Gemäss §§ 78 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte werden formulierte Begehren in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Er unterbreitet dem Landrat in der Regel innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen. Im Falle eines Gegenvorschlages entfällt das Vernehmlassungsverfahren. Einer formulierten Initiative darf nur ein formulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Der Gegenvorschlag kann sich auf eine andere Erlassstufe beziehen als die Initiative.

#### 4. Finanzen

Der Regierungsrat legte bei der Ausschüttung der Kompensationsleistung der vom Landrat beschlossenen (ersten) CHF 15 Mio. den Verteilschlüssel auf die Gemeinden nach der mittleren Wohnbevölkerung des Jahres 2014 fest. Für die Stadt Liestal bedeutet das, dass die restlich geschuldeten CHF 30 Mio. (insgesamt CHF 45 Mio. abzüglich der bereits geleisteten CHF 15 Mio. gemäss Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016) eine Zahlung von CHF 1.49 Mio. ergeben (Wohnbevölkerung Kanton: 281'280, Wohnbevölkerung Stadt Liestal 13'988, Stand 2014).

#### 5. Rückzug

Sollte der Kanton der Forderung der Gemeinde auf Ausgleich der geleisteten Zahlung entsprechen beziehungsweise eine gleichwertige verbindliche Zusage abgeben, sind die Stadträte respektive Gemeinderäte der unterzeichneten Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurück zu ziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

#### 6. Anhang (Initiativtext)

##### ***Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)***

*Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):*

*§ 15c des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen:*

*Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen*

*<sup>1bis</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011–2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.*

*Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).*

*Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.*

\*\*\*\*\*